



Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Antrag der SP-Fraktion zur 2. Lesung
vom 30. Mai 2011

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt die SP-Fraktion zur 2. Lesung der Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgenden Antrag:

Einfügen eines neuen § 13 b

6. Behindertengerechtes Bauen

1 Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 3 Bst. a des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BehiG) und Art. 2 Bst. c der Behindertengleichstellungsverordnung vom 19. November 2003 sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen nach Art. 2 Abs. 1 BehiG zugänglich und benützbar sind.

2 Für Wohngebäude gilt Folgendes:

- a. Bei Gebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten müssen alle Einheiten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anpassbar sein.
- b. Bei Gebäuden mit fünf bis acht Wohneinheiten müssen die Einheiten wenigstens eines Geschosses für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Der Zugang zu den übrigen Wohneinheiten muss anpassbar sein. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anpassbar sein.

3 Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen oder mit mehr als 1000 m² Geschossfläche, die einer arbeitsplatzintensiven Nutzung dient, müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und im Innern an deren Bedürfnisse anpassbar sein.

4 Das Nähere zu den nach Abs. 1–3 erforderlichen baulichen Massnahmen bestimmt sich nach den anerkannten Regeln der Baukunde. Der Regierungsrat bezeichnet die massgebenden Regelwerke.

5 Im Übrigen ist das Behindertengleichstellungsgesetz anwendbar. Die Verhältnismässigkeit baulicher Massnahmen nach Abs. 1–3 richtet sich nach Art. 11 und 12 BehiG.

Begründung:

Artikel 8 der Bundesverfassung verpflichtet Bund und Kantone, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten zu treffen. Der Bund ist diesem Auftrag mit dem Erlass des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) nachgekommen. Das BehiG beschränkt sich aber darauf, Vorgaben für die Zugänglichkeit zu Bauten und Anlagen festzulegen, da der Erlass der eigentlichen Bauvorschriften in der Kompetenz der Kantone liegt. Der Bund respektiert hier also die gesetzgeberische Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantone.

In einem aktuellen Bericht der Zürcher Regierung steht dazu: "Gemäss Auffassung des Bundesgerichts ist das BehiG im Baubereich nur ein Rahmengesetz. Die Bestimmungen erfordern kantonrechtliche materielle Bauvorschriften, um im einzelnen Fall anwendbar zu sein (Urteil

1C_48/2008 vom 9. Juli 2008 und BGE 132 I 82). Das BehiG beschränkt sich hinsichtlich der Beseitigung baulicher Hindernisse grundsätzlich darauf, allgemeine Voraussetzungen festzulegen, die – mit Rücksicht auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen – durch detaillierte Regelungen des materiellen kantonalen Baurechts umgesetzt werden." (4791. Planungs- und Baugesetz. Antrag des Zürcher Regierungsrats vom 30. März 2011).

Es ist deshalb zwingend, dass die Kantone in der Baugesetzgebung entsprechende Vorgaben machen. Dies haben bis jetzt auch alle Kantone getan. Auch der Kanton Zug hat im geltenden Baugesetz eine entsprechende Vorschrift (§ 17 Absatz 1), mit welcher der Erlass der Vorschriften für behindertengerechtes Bauen den Gemeinden übertragen wird.

Auf Wunsch einzelner Gemeinden hat der Regierungsrat für die Revision eine kantonal einheitliche Vorschrift vorgeschlagen. Da diese in der ersten Lesung abgelehnt wurde, muss eine neue Regelung gesucht werden oder zumindest die bisherige Regelung beibehalten werden. Die von der SP-Fraktion mit diesem Antrag vorgeschlagene Formulierung wurde einem Bericht der Zürcher Regierung vom 30. März 2011 entnommen, in welchem eine Neuregelung dieser Frage beantragt wird, und setzt daran an, dass bei Bauten, welche dem BehiG unterstellt sind, zusätzlich zur Zugänglichkeit, welche im BehiG geregelt ist, auch im Gebäudeinneren Massnahmen zu treffen sind, damit behinderte Menschen dort wohnen oder arbeiten können.

Festzuhalten ist, dass diese Vorschriften nicht nur Behinderten sondern auch älteren Menschen und Menschen, welche wegen Krankheit oder Unfall vorübergehend Einschränkungen unterliegen, nützen werden.